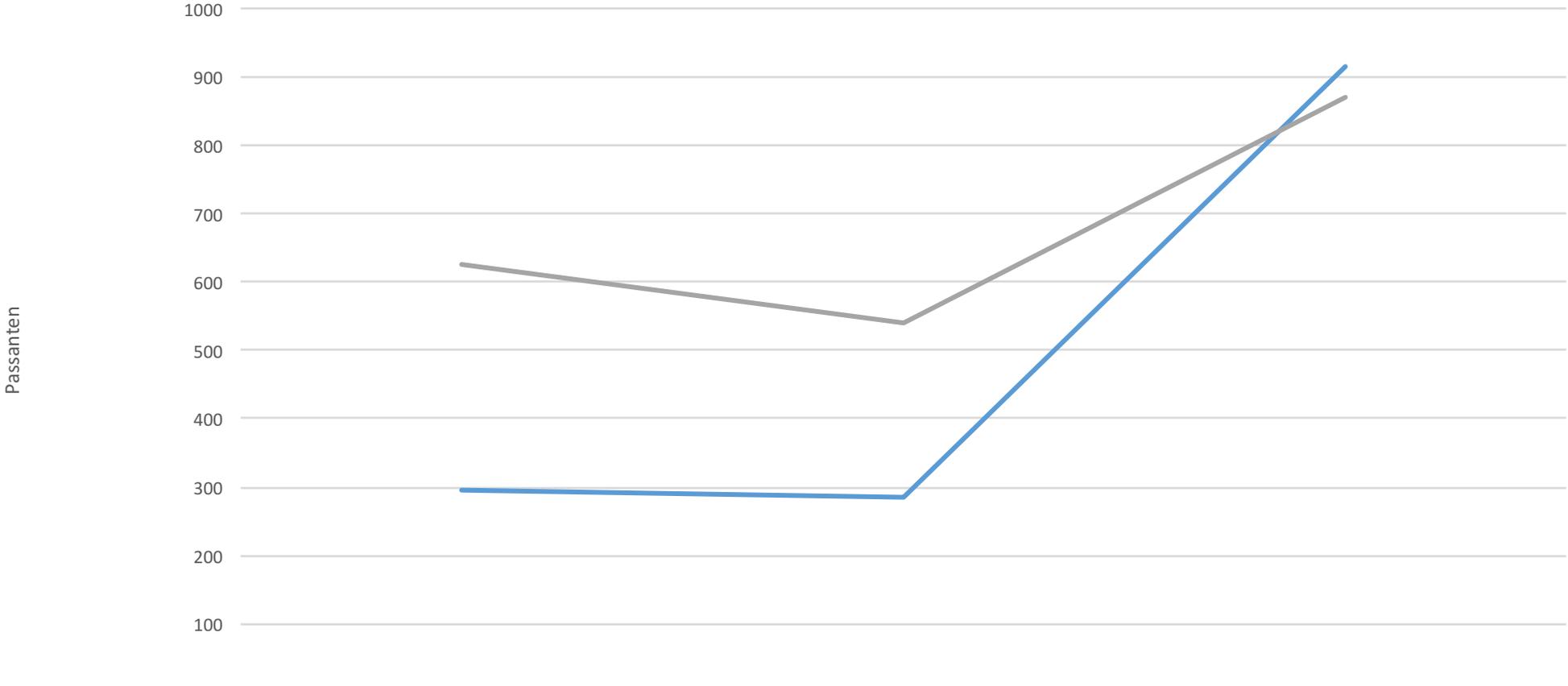


# Passantenfrequenz



	Donnerstag	Samstag	Sonntag (Kartoffelfest)
Mühlenstraße	294	285	915
Langenbrückenstraße	624	540	870

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
in der Stadt Lüdinghausen vom 18.09.2002**

Aufgrund §§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875) und § 3 Ziff. 4.6.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 359) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.1999 (GV NW S. 226) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 31 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.03.1980 (GV NW S. 528) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Stadt Lüdinghausen als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 17.09.2002 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Ausnahmen

(1) Die Verkaufsstellen dürfen

a) **im Ortsteil Lüdinghausen**

- am letzten Sonntag im März anlässlich der Veranstaltung „Lüdinghausen mobil“,
- am letzten Sonntag im April anlässlich der Veranstaltung „Lüdinghauser Frühling“,
- am dritten Sonntag im September anlässlich des Stadtfestes und
- am zweiten Sonntag im November anlässlich des Kartoffelfestes,

b) **im Ortsteil Seppenrade**

- am dritten Sonntag im Juni anlässlich des Bauernmarktes,
- am dritten Sonntag im August anlässlich des Rosenfestes

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein (verkaufsoffene Sonntage).

(2) Am jeweils ersten Samstag der Monate April und Juni bis September anlässlich der Bauernmärkte im Ortsteil Lüdinghausen dürfen die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr und am Samstag anlässlich der Herbstkirmes bis 21.00 Uhr geöffnet sein (verlängerte Öffnungszeiten an Werktagen).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- EURO geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.04.2001 außer Kraft.

Stadt Lüdinghausen  
als örtl. Ordnungsbehörde

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
in der Stadt Lüdinghausen vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 ( GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 201) wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 15.12.2016 verordnet:

**§ 1**

Allgemeine Ausnahmen

(1) Die Verkaufsstellen dürfen

a) **im Ortsteil Lüdinghausen**

- am ersten Sonntag, sofern nicht der 01.01. auf einen Sonntag fällt, im Januar anlässlich des Wintermarktes
- am letzten Sonntag im April anlässlich des Frühlingsfestes
- am dritten Sonntag im September anlässlich des Stadtfestes und
- am ersten Sonntag im November anlässlich des Kartoffelfestes

b) **im Ortsteil Seppenrade**

- am dritten Sonntag im Juni anlässlich des Bauernmarktes,
- am dritten Sonntag im Juli anlässlich des Sommermarktes,
- am dritten Sonntag im August anlässlich des Rosenfestes und
- am ersten Advent anl. des Weihnachtsmarktes

jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein (verkaufsoffene Sonntage).

**§ 2**

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes zu Regelungen der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

**§ 3**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.09.2002 außer Kraft.

Stadt Lüdinghausen  
als örtl. Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister